

63/45

19. 7. 1955.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom über
die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ERSTER TEIL.

Allgemeine Bestimmungen.

ABSCHNITT I.

Geltungsbereich.

Geltungsbereich im allgemeinen.

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die allgemeine Sozialversicherung im Inland beschäftigter Personen einschließlich der den Dienstnehmern nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichgestellten selbständig Erwerbstätigen und die Krankenversicherung der Rentner aus der allgemeinen Sozialversicherung.

Umfang der allgemeinen Sozialversicherung.

§ 2. (1) Die allgemeine Sozialversicherung umfaßt die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Pensionsversicherung mit Ausnahme der im Abs. 2 bezeichneten Sonderversicherungen. Die Pensionsversicherung gliedert sich in folgende Zweige: Pensionsversicherung der Arbeiter, Pensionsversicherung der Angestellten, knappschaftliche Pensionsversicherung.

(2) Für die Sonderversicherungen der Krankenversicherung der Bundesangestellten, der Meisterkrankenversicherung, der Notarversicherung, der Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe und der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nur soweit, als dies in den Vorschriften über diese Sonderversicherungen oder in diesem Bundesgesetz angeordnet ist.

Beschäftigung im Inland.

§ 3. (1) Als im Inland beschäftigt gelten unselbständig Erwerbstätige, deren Beschäftigungsort (§ 30 Abs. 2) im Inland gelegen ist, selbständig Erwerbstätige, wenn der Sitz ihres Betriebes und ihr Wohnsitz im Inland gelegen sind.

(2) Als im Inland beschäftigt gelten auch

a) Dienstnehmer, die dem fahrenden Personal einer dem internationalen Verkehr auf Flüssen oder Seen dienenden Schiffsahrtsunternehmung angehören, wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben oder — ohne im Ausland einen Wohnsitz zu haben — auf dem Schiffe, auf dem sie beschäftigt sind, wohnen, und die Schiffsahrtsunternehmung im Inland ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat;

b) Dienstnehmer einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn, ihrer Eigenbetriebe und ihrer Hilfsanstalten, die auf im Ausland liegenden Anschlußstrecken oder Grenzbahnhöfen tätig sind;

c) Dienstnehmer, die dem fliegenden Personal einer dem internationalen Verkehr dienenden Luftschiffsahrtsunternehmung angehören, wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben und die Luftschiffsahrtsunternehmung im Inland ihren Sitz hat;

d) Dienstnehmer, deren Dienstgeber den Sitz in Österreich haben und die ins Ausland entsendet werden, sofern ihre Beschäftigung im Ausland die Dauer eines Jahres nicht übersteigt; das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann, wenn die Art der Beschäftigung es begründet, diese Frist entsprechend verlängern;

e) Dienstnehmer österreichischer Staatsangehörigkeit, die bei einer amtlichen Vertretung der Republik Österreich im Ausland oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung im Ausland beschäftigt sind.

(3) Als im Inland beschäftigt gelten insbesondere nicht die Dienstnehmer inländischer Betriebe für die Zeit ihrer dauernden Beschäftigung im Ausland, die ausschließlich für den Dienst im Ausland bestellten Reisenden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, die Dienstnehmer eines ausländischen Betriebes, sofern sie nicht in einer inländischen Zweigniederlassung (Betriebsstätte, Geschäftsstelle, Niederlage) dieses Betriebes beschäftigt sind, und Dienstnehmer, die sich in Begleitung eines Dienstgebers, der im Inland keinen Wohnsitz hat, nur vorübergehend im Inland aufhalten.

(§ 308) aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz und für Leistungsansprüche aus der Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2 beziehungsweise § 308 Abs. 4) oder der Versicherungsfall im Sinne der Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes liegt.

§ 498. (1) § 1 Abs. 2 des Notarversicherungsgesetzes 1938 in der am 31. Dezember 1955 geltenden Fassung hat zu lauten:

„(2) Welche Personen für die Anwendung dieses Gesetzes als Notare oder Notariatskandidaten zu gelten haben, richtet sich nach der Notariatsordnung in der jeweils geltenden Fassung; jedoch gelten als Notariatskandidaten für die Anwendung dieses Gesetzes auch Personen, die bei einem Notar als Hilfsarbeiter im Dienste stehen, den Voraussetzungen des § 118 Absatz 2 erster Satz der Notariatsordnung entsprechen und zur Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten bei der zuständigen Notariatskammer angemeldet sind, in der Zeit vom Dienstantritt bis zur Erledigung der Anmeldung. Verweigert die Notariatskammer die Eintragung und wird diese Entscheidung rechtskräftig, so hat die Versicherungsanstalt einen Überweisungsbeitrag in der Höhe des auf die Pensionsversicherung entfallenden Beitrages, der bei Anwendung der bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten geltenden Vorschriften für den angegebenen Zeitraum fällig geworden wäre, an diese Anstalt zu leisten. Von diesem Betrage sind aus der Pensionsversicherung etwa erbrachte Barleistungen, soweit sie auch nach den bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten geltenden Vorschriften gebührt hätten, abzuziehen. Der Überweisungsbeitrag ist vier Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Verweigerung der Eintragung fällig. Mit dem Eintritte dieser Rechtskraft gehen alle Ansprüche und Anwartschaften des Versicherten aus der Pensionsversicherung auf die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten über, wobei sich deren Ausmaß nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes richtet.“

Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis bei nachfolgendem Uebertritt in die Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz.

§ 499. (1) Scheidet nach dem 31. Dezember 1955 ein auf Grund eines Dienstverhältnisses der im § 308 Abs. 1 erwähnten Art beschäftigter Dienstnehmer aus diesem Dienstverhältnis aus, ohne daß ihm ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuß erwachsen ist und wird er sodann nach den Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1938 in der jeweils gelten-

den Fassung pensionsversichert, ohne daß er zwischenwellig nach diesem Bundesgesetz pensionsversichert war, so sind die §§ 311 bis 313 dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überweisungsbeitrag (§ 312) an die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zu leisten ist und die in dem Überweisungsbeitrag nach § 311 berücksichtigten Dienstzeiten als Beitragszeiten im Sinne des Notarversicherungsgesetzes gelten.

(2) Ist ein auf Grund eines Dienstverhältnisses der im § 308 Abs. 1 erwähnten Art beschäftigter Dienstnehmer aus diesem Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1956 ausgeschieden, ohne daß ihm ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuß erwachsen ist und sodann nach den Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1938 in der jeweils geltenden Fassung pensionsversichert worden, ohne daß er zwischenwellig nach anderer gesetzlicher Bestimmung renten- oder pensionsversichert war, so ist Abs. 1 entsprechend mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Ist das Ausscheiden vor dem 1. August 1951 erfolgt, so ist der Berechnung des Überweisungsbeitrages das Entgelt zugrunde zu legen, das der Dienstnehmer im letzten Monat vor dem Ausscheiden bezogen hätte, wenn er in der gleichen Dienststellung und mit der gleichen für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstzeit erst im August 1951 ausgeschieden wäre.

2. Der Überweisungsbeitrag ist höchstens von einem Entgelt von 1800 S, wenn aber das Ausscheiden nach dem 31. Juli 1954 erfolgte, höchstens von einem Entgelt von 2400 S zu berechnen.

ABSCHNITT IV.

Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung.

Begünstigter Personenkreis.

§ 500. (1) Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. April 1945 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 501, 502 Abs. 1 bis 3 und 5, 505 und 506, Personen, die aus den angeführten Gründen ausgewandert sind, nach den §§ 502 Abs. 4 und 5, 503, 504 und 506 begünstigt.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten entsprechend auch für die nach dem Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, in der letztgeltenden Fassung Versicherten mit Ausnahme der Notare. Hierbei ist die Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz der früheren Angestelltenversicherung gleichzustellen. Für die Notare gelten die einschlägigen

Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes weiter.

Wiederaufleben von Rentenansprüchen.

§ 501. (1) Ansprüche aus der österreichischen Unfall- und Rentenversicherung (einschließlich der Altersfürsorge), die auf Grund von Ausbürgerungen nach § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369, aberkannt worden sind, leben, wenn die Ausbürgerung gemäß § 4 Abs. 1 Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1952, widerrufen worden ist, beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen wieder auf. Ebenso leben Ansprüche auf Renten, die nach den jeweils in Geltung gestandenen gesetzlichen Vorschriften aus einem der im § 500 Abs. 1 genannten Gründe geruht haben oder aberkannt worden sind, wieder auf.

(2) Renten, auf die der Anspruch nach Abs. 1 wieder auflebt, sind für die Zeit ab 10. April 1945 nachzuzahlen, soweit sie nicht nach den bezugenen Vorschriften Angehörigen des Berechtigten überwiesen worden sind.

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen.

§ 502. (1) Zeiten einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1 veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung (§ 501 Abs. 1) gelten für Personen, die vorher versichert waren, als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage, und zwar in der Pensions(Renten)versicherung, der der Versicherte vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zuletzt angehörte. Als Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten auch Zeiten einer nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland, soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren übersteigen. Für solche als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten sind in den Pensionsversicherungen, wenn die begünstigte Person ihre Anspruchsberechtigung nach § 4 Abs. 1 oder 5 des Opferbürgerschaftsgesetzes nachweist, die Beiträge aus Bundesmitteln nachzuzahlen. Im übrigen sind diese Zeiten beitragsfrei zu berücksichtigen. Amtlich bestätigte Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 9. April 1945 sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht geleisteter Wehrdienst gleichzustellen; § 228 Abs. 1 Z. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Personen, denen in ihren Anwartschaften oder Ansprüchen aus der Pensionsversicherung ein Nachteil dadurch erwächst, daß der früher der Angestelltenversicherung angehörende Versicherte aus einem der im § 500 Abs. 1 genannten

Gründe nur eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben durfte, können für die Zeit einer solchen Beschäftigung, längstens aber für die Zeit bis 31. Dezember 1945, durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Pensionsversicherung der Angestellten erwerben. Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge sind Teilzahlungen zu bewilligen, wenn dem Antragsteller die Zahlung in einem Betrage nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann. Teilbeträge, die bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht abgestattet sind, können nach diesem Zeitpunkt entrichtet werden; Steigerungsbeträge aus nachentrichteten Beiträgen werden nach Abstattung der Beiträge gewährt. Für Versicherte, die als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten gemäß Abs. 1 nachweisen, entfällt die Pflicht zur Nachzahlung der Beiträge; die Bestimmungen des Abs. 1 dritter und vierter Satz sind entsprechend anzuwenden.

(3) Personen, denen in ihren Anwartschaften oder Ansprüchen aus der Pensionsversicherung der Angestellten dadurch ein Nachteil erwächst, daß sie aus einem der im § 500 Abs. 1 genannten Gründe eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer niedrigeren Beitragsgrundlage als in der letzten vorangegangenen angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt haben, können für die Dauer der ersteren Beschäftigung, längstens jedoch für die Zeit bis 31. Dezember 1938, den Unterschied auf die Beiträge nachzahlen, die zur Angestelltenversicherung bei Fortdauer der vorangegangenen Beschäftigung nach den in dieser zuletzt erzielten Einkommen entfallen wären. Abs. 2 zweiter bis letzter Satz gelten entsprechend.

(4) Personen, die in der im § 500 Abs. 1 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1952, wenn der Versicherungsfall in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1952 eingetreten ist, auch für diese Zeit durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Pensionsversicherung erwerben (§ 531). Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gelten Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gelten auch, wenn der Versicherungsfall schon vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist.

Auslandsaufenthalt.

§ 503. (1) Die Bestimmungen des § 89 über das Ruhen der Leistungsansprüche bei Auslandsaufenthalt sind auf Rentenansprüche mit Ausnahme des Knappschaftsolders beim Auslandsaufenthalt begünstigter österreichischer Staatsbürger (§ 500 Abs. 1) ab 1. Mai 1945 von dem Zeitpunkt an nicht anzuwenden, in dem der Berechtigte — abgesehen von den Empfänger

einer Witwen- oder Waisenrente — das 65. Lebensjahr, bei Frauen das 60. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt jedoch ohne Rücksicht auf das Lebensalter für Rentenansprüche auf Grund des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit und für Versehtrenten aus der Unfallversicherung frühestens ab 1. Jänner 1955.

(2) Abs. 1 gilt bei Zutreffen der übrigen dort angeführten Voraussetzungen auch

1. beim Auslandsaufenthalt von nach § 500 Abs. 1 begünstigten ehemaligen österreichischen Staatsbürgern, die nach der Auswanderung die Staatsbürgerschaft eines fremden Staates erworben und hierdurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben;

2. beim Auslandsaufenthalt von nach § 500 Abs. 1 begünstigten Personen, die, ohne österreichische Staatsbürger gewesen zu sein, aus einem der in § 500 Abs. 1 bezeichneten Gründe ausgewandert sind und bis zum 31. Dezember 1938 mindestens 180 gemäß den §§ 250 und 251 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 1, anrechenbare Beitragsmonate der österreichischen Angestellten(Pensions)versicherung erworben haben.

(3) Die nach den vorstehenden Absätzen zu gewährenden Leistungen können in den Aufenthaltsstaat des Berechtigten nur nach Maßgabe der Vorschriften der österreichischen Devisengesetzgebung überwiesen werden.

Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft.

§ 504. Österreichischen Staatsbürgern, die in der im § 500 Abs. 1 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und nach der Auswanderung die Staatsbürgerschaft eines fremden Staates erworben und hierdurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, sind die im § 228 Abs. 1 Z. 1 angeführten Ersatzzeiten bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen anzurechnen.

Weiterversicherung in der Krankenversicherung.

§ 505. Die Frist zur Stellung des Antrages auf Weiterversicherung in der Krankenversicherung endet, wenn der Begünstigte nach dem 31. Dezember 1955 in das Gebiet der Republik Österreich zurückkehrt, mit Ablauf von sechs Monaten nach der Rückkehr.

Verfahren.

§ 506. (1) Die Begünstigungen nach den §§ 501 bis 504 werden auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt.

(2) Anträge auf Begünstigungen nach den §§ 501 und 502 sind nur mehr zulässig, wenn der Antragsteller nachweislich ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Antrag vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes zu

stellen. In diesem Fall ist der Antrag bei sonstigem Verlust des Rechtes innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hindernisgrundes zu stellen. Bei Anträgen auf die Begünstigung nach § 503 beginnt die Leistung mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten und die Wartezeit erfüllt ist, frühestens jedoch ab 1. Mai 1945 beziehungsweise 1. Jänner 1955, auch wenn erst durch eine Begünstigung nach den §§ 502 und 504 die Wartezeit erfüllt und die Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten gegeben ist.

(3) Wer Begünstigungen nach den §§ 501, 502 Abs. 1 bis 3 und 5, und 505 beantragt, hat glaubhaft darzutun, daß ihm aus einem der im § 500 Abs. 1 bezeichneten Gründe in seinen sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen ein Nachteil im Sinne der §§ 501 bis 505 erwachsen ist. Zu diesem Zwecke hat er eine Bescheinigung der für seinen Wohnort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde darüber beizubringen, daß der Nachteil durch einen der im § 500 Abs. 1 bezeichneten Gründe veranlaßt worden ist. Personen, die nach dem Opferfürsorgegesetz anspruchsberechtigt sind, erbringen den Nachweis durch Vorlage einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der letztgeltenden Fassung. Die Bescheinigungen des Landeshauptmannes (Amtsbescheinigungen oder Opferausweise nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes) sind für die Versicherungsträger bindend.

ZEHNTER TEIL.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

ABSCHNITT I.

Übergangsbestimmungen.

1. UNTERABSCHNITT.

Übergangsbestimmungen zum Ersten Teil (Allgemeine Bestimmungen) mit Ausnahme des Abschnitts VI.

Fortdauer einer nach früherer Vorschrift bestehenden Pflichtversicherung.

§ 507. Personen, die am 31. Dezember 1955 nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften pflichtversichert waren, nach den Vorschriften des Ersten Teiles aber nicht mehr pflichtversichert wären, bleiben pflichtversichert, solange die Beschäftigung, welche die Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften begründet hat, weiter ausgeübt wird. Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf eine solche Pflichtversicherung anzuwenden, jedoch kann der Versicherte bis 30. Juni 1956 bei dem für die Einhebung der Beiträge in Betracht kommenden Versicherungsträger den Antrag stellen, aus der Pflichtversicherung ausgeschieden zu werden; einem solchen Antrag hat der Versicherungsträger mit Wirkung von dem auf den Antrag folgenden Monatsersten stattzugeben.

06.9/15

Erläuternde Bemerkungen.

Einleitung.

Schon im Motivenbericht zur Regierungsvorlage, betreffend das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, das gesamte Sozialversicherungsrecht in Österreich von Grund auf zu erneuern. Durch die Einführung der Reichsversicherungsgesetze in Österreich war mit einem Schlage die frühere österreichische Rechtsordnung — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — beseitigt und durch die deutsche Rechtsordnung ersetzt worden. Im Motivenbericht zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz wurden die Gründe angeführt, die es damals nicht angezeigt erscheinen ließen, einfach auf das frühere österreichische Sozialversicherungsrecht, wie es namentlich im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz 1938 und im Landarbeiterversicherungsgesetz vom 18. Juli 1928, BGBl. Nr. 235, zusammenfassend niedergelegt war, zurückzugreifen. Die seither eingetretene Entwicklung des Sozialversicherungsrechtes in Österreich konnte bei der Neuordnung nicht unberücksichtigt gelassen werden. Bei der Neugestaltung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes muß daher an den letzten Stand angeschlossen werden.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz soll alle derzeit geltenden Vorschriften über die Sozialversicherung — von den Sonderversicherungen der Krankenversicherung der Bundesangestellten, der Notarversicherung und der Meisterkrankenversicherung abgesehen — ersetzen. Diese in einer Unzahl von Gesetzen, Verordnungen und Erlässen enthaltenen Vorschriften, insbesondere auch die ehemals reichsdeutschen Vorschriften, soweit sie derzeit noch in Geltung stehen, werden mit dem Wirksamkeitsbeginn des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes außer Kraft treten. Neben dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz werden als sozialversicherungsrechtliche Vorschriften in Österreich in der Hauptsache nur noch das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, das Notarversicherungsgesetz und die Vorschriften über die Meisterkrankenversicherung bestehen bleiben.

Bevor der erste Entwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erstellt wurde, waren schon viele Vorarbeiten zur Neuregelung des Sozialversicherungsrechtes in Österreich geleistet worden. Nach dem ursprünglichen Plan bestand die Absicht, die Neuregelung in Etappen durchzuführen. In mehreren aufeinanderfolgenden Gesetzen sollte auf einzelnen Teilgebieten der Sozialversicherung neues österreichisches Recht geschaffen werden. Zunächst war der Entwurf eines Allgemeinen Krankenversicherungsgesetzes ausgearbeitet worden, dem weitere Gesetze, betreffend die Unfallversicherung und die Pensionsversicherung und schließlich ein Gesetz, enthaltend gemeinsame Bestimmungen der Sozialversicherung, folgen sollten. Der zur Stellungnahme ausgesendete Entwurf eines Allgemeinen Krankenversicherungsgesetzes scheiterte schließlich an dem Widerstand der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretungen, die damals die Schaffung eines besonderen land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsgesetzes nach dem Vorbild des Landarbeiterversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1928 verlangten. Vordringliche Teilreformen an der in der Übergangszeit geltenden Rechtsordnung, besonders in der Rentenversicherung, und die wiederholt notwendig gewordene Anpassung der Leistungen und Beiträge in der Sozialversicherung an die eingetretenen Änderungen des Geldwertes führten zu einer zeitweisen Unterbrechung der Vorarbeiten an der Gesamtreform. Im Jahre 1952 wurden die unterbrochenen Arbeiten wieder fortgesetzt und ein neuer Plan für eine etappenweise Neuregelung in Angriff genommen. Nach Verabschiedung des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 3. April 1952, das in seinem Abschnitt I die Wartezeiten und Versicherungszeiten in den Rentenversicherungen und in seinem Abschnitt II die Kranken- und Invalidenversicherung der unständig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft grundlegend neu regelte, wurde der Entwurf eines 2. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes am 30. Juni 1952 zur Stellungnahme versendet, der die Regelung des Umfanges der Versicherung und der Aufbringung der Mittel zum Gegenstand hatte.

In den hiezu eingelangten Äußerungen sprachen sich mehrere Stellen gegen die Fortsetzung einer etappenweisen Neuregelung aus, wobei darauf hingewiesen wurde, daß es unmöglich sei, zu der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung des Beitragswesens Stellung zu nehmen, solange nicht die geplante Regelung im Leistungsrecht bekannt sei.

Unter diesen Umständen hat sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung entschlossen, unter Zugrundelegung von Vorschlägen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger den Entwurf eines Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorzubereiten, der eine Gesamtregelung des Sozialversicherungsrechtes bringen soll.

Hiebei wurde von folgenden Leitsätzen ausgegangen:

1. Das Gesetz hätte die allgemeine Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der ihnen sozialversicherungsrechtlich gleichgestellten Gruppen selbständig Erwerbstätiger zu regeln. Eine Regelung der Sonderversicherungen der Krankenversicherung der Bundesangestellten, der Meisterkrankenversicherung, der Notarversicherung, der Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe und der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen wurde — abgesehen von notwendigen Anpassungs- und Übergangsh Bestimmungen — in die Vorlage nicht aufgenommen. Die Neuregelung dieser Sonderversicherungen wird besonderen Gesetzen überlassen.

2. Das neue österreichische Sozialversicherungsrecht soll in klarer und übersichtlicher Weise zusammenfassend dargestellt und an die österreichischen Verhältnisse angepaßt werden. Hiebei soll die Zahl der einzelnen Bestimmungen gegenüber dem gegenwärtigen Stande wesentlich verringert werden.

3. Der Kreis der Personen, denen der Versicherungsschutz zugute kommen soll, hätte im wesentlichen unverändert zu bleiben, doch soll der Versichertenkreis im allgemeinen für alle Versicherungsweige einheitlich abgegrenzt werden.

4. Das Leistungssystem in den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherungen wäre zu einem Pensionsversicherungssystem mit einer Annäherung des Leistungsumfanges an das Pensionsrecht der öffentlichen Bediensteten auszubauen und durch Einführung einer Ausgleichszulage zu den versicherungsmäßig bemessenen Renten, die einen bestimmten Mindestbetrag nicht erreichen, zu ergänzen.

5. Auf dem Gebiet der Aufbringung der Mittel wäre in der Pensionsversicherung auf die erhöhten Erfordernisse, die sich aus der Verbesserung des Leistungssystems ergeben

werden, durch eine entsprechende Fortsetzung der Beitragsätze und eine Neuregelung der Beteiligung des Bundes an der Aufbringung der Mittel sowie durch Heranziehung der Fürsorgeträger zur Tragung der Aufwendungen für die Ausgleichszulage zu den Renten Bedacht zu nehmen.

6. Im Leistungsstreitverfahren wäre wohl die Schiedsgerichtsbarkeit in der gegenwärtig geltenden Form im wesentlichen beizubehalten, jedoch im Interesse der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung eine Überprüfungsmöglichkeit durch Schaffung einer Oberinstanz vorzusehen.

7. Im übrigen hätte sich die Regelung auf eine Kodifikation des gegenwärtigen Rechtes zu beschränken. Insbesondere wären hinsichtlich der inneren und äußeren Organisation der Versicherungsträger, der bundesstaatlichen Aufsicht und der Vermögensanlage im wesentlichen die Regelungen zu übernehmen, wie sie derzeit im Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 enthalten sind. Die Beschränkung auf eine Kodifikation erwies sich im Hinblick darauf als notwendig, daß sich schon bei einer bloßen Kodifikation viele und schwierige Probleme aufwerfen und ein Hinausgehen über die Kodifikation im Sinne einer Reform noch viel mehr schwierige Fragen aufwerfen würden, bezüglich deren eine einheitliche Auffassung in den interessierten Kreisen nicht besteht. Es wäre dann zu befürchten gewesen, daß das Hauptziel der Neuregelung des Sozialversicherungsrechtes, nämlich das derzeit bestehende Vorschriftenchaos durch eine einheitliche und übersichtliche Regelung zu ersetzen, in naher Zeit nicht zu erreichen gewesen wäre.

Zum Ersten Teil:

Allgemeine Bestimmungen.]

Zum Abschnitt I (§§ 1 bis 3): Geltungsbereich.

Zu den §§ 1 und 2:

In diesen einleitenden Bestimmungen wird der Geltungsbereich des Gesetzes abgegrenzt. Für die erfaßten Versicherungen wird die Sammelbezeichnung „Allgemeine Sozialversicherung“ gewählt, neben der noch folgende fünf Arten von Sonderversicherungen weiterbestehen bleiben sollen, die schon bisher in Sondergesetzen geregelt waren:

die Krankenversicherung der Bundesangestellten, geregelt im Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94; die Meisterkrankenversicherung, geregelt durch die §§ 115 b bis 115 u und 130 d der Gewerbeordnung und durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 547/1935, in der Fassung der

sicherung durch ein Sondergesetz abgelöst werden soll.

Hinsichtlich der Notarversicherung wird im § 494 zunächst in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht (§ 14 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953) angeordnet, daß für die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates die Vorschriften des Notarversicherungsgesetzes 1938 über die Verwaltungskörper gelten, sodaß also in dieser Versicherung die allgemeinen Bestimmungen des Achten Teiles über die Verwaltung der Sozialversicherungsträger nicht heranzuziehen sein werden. Die §§ 495 und 496 treten an die Stelle der bisherigen Bestimmungen der §§ 60 und 84 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953.

Im § 497 werden die Fälle neu geregelt, in denen ein Versicherter sowohl in der Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 wie auch in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz Beitragszeiten erworben hat. In diesen Fällen sind nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen in jeder der beiden Pensionsversicherungen die in der anderen Pensionsversicherung erworbenen Beitragsmonate für die Wahrung der Anwartschaft beziehungsweise für die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten und für die Erfüllung der Wartezeit (in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz auch für die Dritteldeckung) wie eigene Beitragszeiten zu berücksichtigen. Abs. 3 verfügt, daß in solchen Fällen bei der Bemessung des Steigerungsbetrages zu Leistungen aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz der anzuwendende Satz unter Berücksichtigung der für die Bemessung der Leistung nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 anrechenbaren Beitragszeiten zu bestimmen ist. Abs. 4 trifft Vorsorge, daß beim Zusammentreffen eines Rentenanspruches aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz mit einem Rentenanspruch aus der Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 der Grundbetrag jedes der beiden Rentenansprüche insoweit ruht, daß dem Rentenberechtigten nur der größere Grundbetrag verbleibt, er also nicht besser behandelt wird, als wenn er seine ganzen Versicherungszeiten in der Versicherung verbracht hätte, aus der ihm der größere Grundbetrag erwuchs. Abs. 5 hebt die einschlägigen bisherigen überholten Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1938 auf. Abs. 6 bestimmt, auf welche Fälle die Neuregelung anzuwenden ist.

§ 498 paßt die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Notarversicherungsgesetzes 1938 an die durch das ASVG. geänderte Rechtslage an.

§ 499 verfügt, daß in Fällen des Ausscheidens aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis bei nachherigem unmittelbarem Eintritt in die Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 die Regelung der §§ 311 bis 313 mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß der Überweisungsbetrag an die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zu leisten ist. Diese Regelung ist nach Abs. 2 mit gewissen Besonderheiten auch anzuwenden, wenn das Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1956 erfolgt ist. Durch diesen Paragraphen wird eine Lücke der Regelung des Notarversicherungsgesetzes ausgefüllt, die sich bereits unliebsam bemerkbar gemacht hat.

Zum Abschnitt IV (§§ 500 bis 506): Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung.

Im Zuge der Neukodifikation des Sozialversicherungsrechtes mußten auch die Bestimmungen des Abschnittes XIV (§§ 112 bis 117) des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953 über die Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, soweit sie nicht reinen Überleitungscharakter hatten und daher als überholt angesehen werden können, in die Vorlage übernommen werden. Hierbei wurden die Änderungen und Ergänzungen, die diese Bestimmungen durch die 2. und 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 97/1954 und BGBl. Nr. 165/1954, erfahren haben, und auch die Änderungen und Ergänzungen, die in der am 12. Juli 1955 eingebrachten Regierungsvorlage, betreffend eine 4. Novelle zum SV-ÜG 1953, im Art. I Z. 2 bis 8 enthalten sind, berücksichtigt. Auf die Erläuternden Bemerkungen zu der letzterwähnten Regierungsvorlage darf hingewiesen werden.

Zum Zehnten Teil:

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zum Abschnitt I (§§ 507 bis 536): Übergangsbestimmungen.

Die Übergangsbestimmungen der §§ 507 bis 511 und 513 bis 516 tragen dem Umstand Rechnung, daß die Bestimmungen des Ersten Teiles der Vorlage gewisse Änderungen im Kreis der Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten herbeiführen werden. Personen, die bisher versicherungsfrei waren, werden versicherungspflichtig werden und um-